

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SAP DIGITAL INTERCONNECT SERVICES („AGB“)

1. DEFINITIONEN

- 1.1 „Auftraggeberdaten“** bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten und/oder Informationen, die der Auftraggeber bereitstellt oder in das SAP-Netzwerk oder einen Digital Interconnect Service hochlädt oder über einen Digital Interconnect Service bereitstellt. Die Auftraggeberdaten beinhalten weder Vertrauliche Informationen von SAP noch Nutzungsdaten, die im Zuge der Bereitstellung des Digital Interconnect Service entstehen oder die SAP in diesem Zusammenhang generiert.
- 1.2 „Ausgenommene Ereignisse“** sind alle folgenden: (i) Störungen in Systemen, die nicht von SAP betrieben oder verwaltet werden, oder sonstige Probleme in Verbindung mit diesen Systemen; (ii) jegliche Vertragsverletzung durch den Auftraggeber oder Dritte, die der direkten Kontrolle durch den Auftraggeber unterliegen, oder durch Drittanbieter des Auftraggebers; (iii) jegliche Handlung des Auftraggebers, die die Bereitstellung und den Support des Digital Interconnect Service beeinträchtigt oder unmöglich macht; (iv) jegliche Aussetzung des Digital Interconnect Service gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung; oder (v) jegliche sonstigen Umstände, für die SAP gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung nicht haftet.
- 1.3 „Datenschutzrecht“** bezeichnet die anzuwendenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten von Personen und deren Persönlichkeitsrecht in Bezug auf die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung. Diese können unter anderem die EU-Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) und die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) umfassen.
- 1.4 „Digital Interconnect Service“** bezeichnet jedwede in einer SAP Order Form, in der auf diese AGB verwiesen wird, vereinbarten spezifischen Kommunikations- und/oder Messaging-Services sowie zugehörigen Services, einschließlich des mit diesem Service bzw. diesen Services verbundenen Supports.
- 1.5 „Dokumentation“** bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle technische und funktionale Dokumentation von SAP sowie ggf. die Beschreibungen von Rollen und Verantwortlichkeiten zum Digital Interconnect Service, die dem Auftraggeber mit dem Digital Interconnect Service verfügbar gemacht werden.
- 1.6 „Ergänzende Bedingungen“** bezeichnet die ergänzenden Geschäftsbedingungen, die für den Digital Interconnect Service gelten und in einer Order Form enthalten sind.
- 1.7 „Laufzeit“** bezeichnet die Laufzeit, die in der zugehörigen Order Form geregelt ist, einschließlich aller Verlängerungslaufzeiten.
- 1.8 „Order Form“** bezeichnet den Bestellbeleg für einen Digital Interconnect Service, der auf die AGB verweist.
- 1.9 „Personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person, wie im Datenschutzrecht definiert und unter demselben geschützt.
- 1.10 „SAP SE“** bezeichnet SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.
- 1.11 „SAP Policies“** bezeichnet die in einer Order Form referenzierten operativen Richtlinien und Policies, die SAP für die Erbringung und den Support des Digital Interconnect Service gemäß einer Order Form anwendet.
- 1.12 „SAP-Netzwerk“** bezeichnet die digitalen Netzwerke (drahtlose oder andere), Server, Hardware, Software und/oder andere Ausrüstungen, die von SAP nach eigenem Ermessen in Verbindung mit der Bereitstellung des Digital Interconnect Service verwendet werden und deren Eigentümer SAP oder ein beauftragter Dienstleister ist, einschließlich eines Extranet-Zugangs, der von SAP in Verbindung mit der Erbringung des Digital Interconnect Service bereitgestellt wird.

- 1.13 „Schadenersatz“** bezeichnet jeden Abschnitt in einer Order Form, Ergänzenden Bedingungen oder AGB, der entweder durch den Wortlaut oder die Überschrift als Schadenersatz gekennzeichnet ist.
- 1.14 „Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet SAP SE oder jede juristische Person, an der der Auftraggeber oder SAP SE, direkt oder indirekt, mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder Stimmrechte besitzt. Jede juristische Person wird als Verbundenes Unternehmen betrachtet, solange diese Anteile gehalten werden.
- 1.15 „Vereinbarung“** bezeichnet eine Order Form und Dokumente, die Bestandteil derselben sind.
- 1.16 „Vertrauliche Informationen“** bezeichnet
- (a) in Bezug auf den Auftraggeber: (i) die Marketing- und Geschäftsanforderungen des Auftraggebers, (ii) die Implementierungspläne des Auftraggebers und/oder (iii) Informationen zur finanziellen Situation des Auftraggebers, und
 - (b) in Bezug auf SAP: (i) den Digital Interconnect Service, die Dokumentation und Analysen gemäß Abschnitt 3.6 und (ii) Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP.
 - (c) Zu den Vertraulichen Informationen von SAP oder vom Auftraggeber gehören auch Informationen, die von der offenlegenden Partei vor der uneingeschränkten Offenlegung gegenüber Dritten geschützt werden und die (i) die offenlegende Partei oder ihre Vertreter zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich einstufen, oder (ii) die gemäß der Art der Informationen und den Umständen der Weitergabe vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind.
 - (d) Vertrauliche Informationen umfassen keine Auftraggeberdaten, die ausschließlich den Verpflichtungen von SAP gemäß Abschnitt 3.3 der AGB unterliegen.

2. BEREITSTELLUNG DES DIGITAL INTERCONNECT SERVICE UND EINSCHRÄNKUNGEN

2.1 Bereitstellung des Digital Interconnect Service

Gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung stellt SAP den Digital Interconnect Service dem Auftraggeber ohne Gewähr und wie geliefert bereit. SAP übernimmt keinerlei ausdrückliche, stillschweigende, gesetzliche oder anderweitige Gewährleistung in irgendeiner Form, weder in Bezug auf die Marktgängigkeit, Tauglichkeit, Echtheit, Eignung des Produkts oder Services für einen bestimmten Zweck noch in Bezug auf die Abwesenheit von Verletzungen der Rechte Dritter oder auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung bzw. Integration des Produkts oder Services entstehen, noch in Bezug auf Produkte oder Services, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, oder in Bezug auf einen sicheren, unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb der Produkte oder Services. SAP weist darauf hin, dass sich der Auftraggeber durch Abschluss der Vereinbarung nicht auf die Lieferung zukünftiger Funktionen, von öffentlichen Aussagen oder Werbung von SAP oder von Produkt-Roadmaps verlassen darf. Der Digital Interconnect Service wurde nicht speziell dafür entwickelt, seine und/oder die individuellen Anforderungen der Kunden oder Endnutzer des Auftraggebers zu erfüllen; und der Digital Interconnect Service ist nicht fehlerfrei, ununterbrochen verfügbar oder ungestört durch den unberechtigten Zugriff Dritter (einschließlich durch Hacker oder Denial-of-Service-Angriffe).

SAP gewährleistet die aktuelle und fortdauernde Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der SAP in Bezug auf den Digital Interconnect Service.

2.2 Bewährte Branchenpraktiken

SAP gewährleistet, dass der Digital Interconnect Service in Übereinstimmung mit der Dokumentation und mit dem Maß an Kompetenz und Sorgfalt, das vernünftigerweise von einem kompetenten und erfahrenen, weltweiten Lieferanten von Services von der Art und Komplexität des Digital Interconnect Service erwartet wird, bereitgestellt wird.

2.3 Einräumung von Rechten

SAP gewährt dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Recht, den Digital Interconnect Service und die Dokumentation, wie gemäß der Vereinbarung gestattet, ausschließlich für die

internen Geschäftsvorgänge des Auftraggebers zu nutzen.

2.4 Nutzungsrichtlinie

In Bezug auf den Digital Interconnect Service ist dem Auftraggeber Folgendes nicht gestattet:

- (a) Disassemblieren, Dekompilieren, Zurückentwickeln (*Reverse Engineering*), Kopieren, Übersetzen oder das Erstellen von abgeleiteten Werken
- (b) Übertragen von Inhalten oder Daten, die rechtswidrig sind oder gegen Rechte an geistigem Eigentum verstoßen
- (c) Gefährdung des Betriebs oder der Sicherheit.

2.5 Überwachung

SAP darf (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) die Nutzung des Digital Interconnect Service überwachen, um:

- (a) geltende Gesetze, Vorschriften oder sonstige behördlichen Forderungen und Anordnungen einzuhalten, einschließlich Offenlegung von Auftraggeberdaten in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen, Vorschriften, Forderungen oder Anordnungen;
- (b) zu überprüfen, ob die Vereinbarung seitens des Auftraggebers eingehalten wird;
- (c) die Integrität ihrer Systeme und Netzwerke sowie die ihrer Lieferanten zu schützen;
- (d) nach Bedarf auf die Nutzung des Digital Interconnect Service seitens des Auftraggebers bezogene Supportfälle zu bearbeiten sowie zum Zwecke des Traffic Balancing; oder
- (e) weiteren diesbezüglichen Anforderungen des Auftraggebers nachzukommen, bzw. soweit anderweitig vom Auftraggeber genehmigt.

2.6 Compliance. Der Auftraggeber stellt unverzüglich sämtliche Informationen bereit, die SAP in Bezug auf Auftraggeberdaten und die Nutzung des Digital Interconnect Service durch den Auftraggeber anfordert:

- (a) um bestimmen zu können, ob die Vereinbarung seitens des Auftraggebers eingehalten wird und
- (b) zur Beantwortung von Anfragen seitens einer Justiz-, Regulierungs- Regierungsbehörde und/oder einer anderen Behörde.

2.7 Operative Anweisungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Digital Interconnect Service in Übereinstimmung mit den operativen Richtlinien und Vorschriften, die SAP dem Auftraggeber von Zeit zu Zeit bereitstellen kann oder die anderweitig in der Vereinbarung festgelegt sind, zu nutzen und diese einzuhalten.

2.8 Aussetzung des Digital Interconnect Service

SAP kann die Nutzung des Digital Interconnect Service aussetzen, soweit dies in begründetem Maße erforderlich ist:

- (a) um geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten;
- (b) um (geplante oder Notfall-) Wartungen oder Reparaturen am SAP-Netzwerk durchzuführen;
- (c) wenn die Nutzung eine Bedrohung für die Integrität oder den fortgesetzten Betrieb des SAP-Netzwerks oder eines Teils davon darstellt;
- (d) wenn die Nutzung nicht im Einklang mit der Vereinbarung erfolgt oder SAP anderweitig rechtlich haftbar macht, oder
- (e) wenn SAP den Digital Interconnect Service aufgrund einer Kündigung oder einer nicht durch SAP verursachten Änderung einer Beziehung zwischen SAP und einem Dritten oder der Kündigung oder Aussetzung eines Nutzungsrechts oder einer Berechtigung, die für die Bereitstellung des Digital Interconnect Service erforderlich ist, nicht bereitstellen kann.

SAP informiert den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Aussetzung (E-Mail ist zulässig). SAP stellt den Digital Interconnect Service wieder bereit, sobald der Grund für die Aussetzung behoben wurde. Dabei wird vorausgesetzt, dass, sofern eine Aussetzung aufgrund von Handlungen oder Untätigkeiten seitens des Auftraggebers erfolgt ist, SAP den Digital Interconnect Service wieder bereitstellt, sobald der Auftraggeber den Grund für die Aussetzung behoben hat und der Auftraggeber ist verpflichtet, eine möglicherweise anfallende Gebühr für die

Wiederaufnahme zu zahlen oder, sofern keine Gebühr festgelegt wurde, SAP für alle vertretbaren Kosten und Ausgaben, die für SAP für die Wiederaufnahme des Digital Interconnect Service angefallen sind, zu entschädigen. Es wird weiterhin vorausgesetzt, dass SAP die Vereinbarung kündigen kann, wenn der Auftraggeber die Ursache für die Aussetzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt.

2.9 Web-Services von Drittanbietern

Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von SAP-Partnern und Drittanbietern auf externen Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. SAP vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritten verantwortlich sind.

2.10 Mobiler Zugriff auf den Digital Interconnect Service

Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Cloud Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der Vereinbarung.

3. VERANTWORTLICHKEITEN VON SAP

3.1 Bereitstellung

SAP stellt den Zugriff auf den Digital Interconnect Service wie in der Vereinbarung beschrieben zur Verfügung.

3.2 Support

SAP erbringt die in der Order Form beschriebenen Supportleistungen für den Digital Interconnect Service.

3.3 Sicherheit

SAP nutzt bei der Bereitstellung des Digital Interconnect Service angemessene Sicherheitstechnologien und erfüllt die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG2003).

3.4 Modifikationen

- (a) Der Digital Interconnect Service und SAP-Richtlinien können durch SAP erweitert oder angepasst werden, um technische Weiterentwicklungen oder Änderungen zu berücksichtigen und die kontinuierliche Einhaltung geltenden zwingenden Rechts zu gewährleisten. SAP informiert den Auftraggeber per E-Mail, im Support Portal, durch Release-Informationen, die Dokumentation oder den Digital Interconnect Service über Modifikationen. Sofern es sich bei der Modifikation nicht lediglich um eine Erweiterung handelt, erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail. Modifikationen können optionale neue Funktionen für den Digital Interconnect Service beinhalten, die der Auftraggeber gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ergänzenden Bedingungen und Dokumentation nutzen kann.
- (b) Kommt der Auftraggeber zu dem Schluss, dass eine Modifikation von SAP die Nutzung des Digital Interconnect Service seitens des Auftraggebers wesentlich nachteilig einschränkt und aus berechtigten geschäftlichen Gründen für ihn nicht annehmbar ist, kann der Auftraggeber seinen Zugriff auf den betroffenen Digital Interconnect Service mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach einer derartigen Modifikation durch eine schriftliche Mitteilung an SAP kündigen.

3.5 Ausgenommene Ereignisse

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung haftet SAP nicht für die nicht oder verzögert erfolgte Erfüllung einer Verpflichtung gemäß dieser Vereinbarung, sofern diese Nichterfüllung oder Verzögerung Ergebnis eines Ausgenommenen Ereignisses ist oder in Verbindung mit diesem auftritt.

3.6 Analysen

SAP oder deren Verbundene Unternehmen können anonyme Informationen über die Nutzung des Digital Interconnect Service zum Erstellen von Analysen verwenden. Analysen enthalten keine Vertraulichen Informationen des Auftraggebers oder Auftraggeberdaten. Analysen können Folgendes zum Ziel haben: Optimierung von Ressourcen und Support; Forschung und Entwicklung; Prüfung der Sicherheit und Datenintegrität; und interne Bedarfsplanung.

4. VERANTWORTLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS UND AUFTRAGGEBERDATEN

4.1 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat folgende Pflichten:

- (a) Die Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit den Auftraggeberdaten und der Nutzung des Digital Interconnect Service durch den Auftraggeber.
- (b) Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen, Rechte und Berechtigungen oder Zertifizierungen für seine Nutzung des Digital Interconnect Service, einschließlich jeglicher Auftraggeberdaten, die im Rahmen dieser Nutzung übermittelt werden.
- (c) Die unmittelbare Befolgung von Anweisungen und/oder Verfügungen, die von Zeit zu Zeit von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf die Auftraggeberdaten oder die Nutzung des Digital Interconnect Service seitens des Auftraggebers ergehen und die Unterstützung von SAP in vollem Umfang bei der Anpassung des Digital Interconnect Service an jegliche neuen Anforderungen oder Festlegungen.

4.2 Auftraggeberdaten

Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die gesamten Auftraggeberdaten. Weder SAP noch ihre Verbundenen Unternehmen oder jeweiligen Anbieter üben in irgendeiner Weise Kontrolle über Auftraggeberdaten aus und fungieren lediglich als Verbindung für die Übertragung und Behandlung von Auftraggeberdaten.

4.3 Personenbezogene Daten

Der Auftraggeber erfasst und pflegt alle für die Nutzung des Digital Interconnect Service erforderlichen Personenbezogenen Daten sowie alle erforderlichen Zustimmungen in Verbindung mit diesen Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen.

4.4 Zusammenarbeit

Der Auftraggeber arbeitet in angemessenem Maß mit SAP im Hinblick auf die Bereitstellung eines Digital Interconnect Service durch SAP zusammen, darunter auch Diagnose- oder sonstige Wartungs- und Upgrade-Aktivitäten.

4.5 Sicherheit

Der Auftraggeber erhält angemessene Sicherheitsstandards aufrecht, um das SAP-Netzwerk vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, einschließlich des Schutzes der Kennwörter des Auftraggebers vor der Offenlegung oder dem Zugriff durch Dritte. Der Auftraggeber hat SAP unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von möglichem oder tatsächlichem nicht autorisiertem Zugriff auf bzw. Ge- oder Missbrauch von Digital Interconnect Service erhält.

4.6 Disaster Recovery

Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für Disaster Recovery, Geschäftskontinuität und Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf seine eigene IT-Infrastruktur und seine gesamten Auftraggeberdaten.

5. VERGÜTUNG UND STEUERN

5.1 Vergütung und Zahlung

Der Auftraggeber zahlt an SAP die in der Order Form vereinbarte Vergütung. SAP kann den Zugriff auf den Digital Interconnect Service, soweit der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung

verweigern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, während der Laufzeit geschuldete Vergütungen zurückzuhalten, zu mindern oder aufzurechnen.

5.2 Steuern

Vergütungen und sonstige Forderungen, die im Rahmen einer Order Form erhoben werden, enthalten keine Steuern. Sämtliche Steuern werden zu Lasten des Auftraggebers erhoben. Für alle Steuern, ausgenommen der Einkommens- und Lohnsteuern der SAP, ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SAP etwaige Direktzahlungsgenehmigungen oder gültige Steuerbefreiungsbescheinigungen vor der Unterzeichnung einer Order Form vorzulegen. Ist SAP zur Entrichtung von Steuern (ausgenommen der Einkommens- und Lohnsteuern der SAP) verpflichtet, erstattet der Auftraggeber SAP die entsprechenden Beträge und entschädigt SAP für jegliche Steuern und die damit verbundenen Kosten, die von SAP entrichtet wurden bzw. noch von SAP zu entrichten sind.

5.3 Aufrechnung

SAP kann ohne Mitteilung an den Auftraggeber jegliche Summen, die der Auftraggeber SAP gemäß dieser Vereinbarung und/oder einer anderen Vereinbarung mit SAP schuldet, gegen Summen, die SAP dem Auftraggeber schuldet, aufrechnen, unabhängig vom Ort der Zahlung und der Währung dieser Verpflichtungen.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

6.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Digital Interconnect Services ergibt sich aus den Vereinbarungen der Order Form.

6.2 Kündigung durch eine der Parteien

Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen:

- (a) im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, nachdem eine durch die kündigende Partei durch schriftliche Mitteilung gewährte Frist von dreißig (30) Tagen abgelaufen ist, ohne dass der zugrundeliegende Verstoß behoben wurde;
- (b) gemäß den Abschnitten 3.4(b), 7.3(b) oder 8.1(c) (wobei die Kündigung in jedem dieser Fälle dreißig (30) Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam wird) oder
- (c) sofort, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die andere Partei Insolvenz anmelden, zahlungsunfähig werden oder eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornehmen oder ihre Verpflichtungen gemäß Abschnitt 11 oder 13.6 anderweitig grundlegend verletzen wird.

6.3 Kündigung durch SAP

Zusätzlich zu den Kündigungsrechten nach Abschnitt 6.2, kann SAP die Vereinbarung oder jeden Digital Interconnect Service unter folgenden Umständen jederzeit kündigen:

- (a) bei Kündigung eines Netzbetreibers, eines Unterauftragnehmers eines Dritten, eines Lieferanten oder einer wechselseitigen Netzbetreiberbeziehung mit SAP oder ihren Verbundenen Unternehmen oder der Einstellung von Support für IT-Infrastruktur oder eine Komponente des Digital Interconnect Service, die für SAP für die Bereitstellung der Services notwendig ist,
- (b) wenn gesetzliche, behördliche oder staatliche Verbote oder Einschränkungen Auswirkungen auf den Digital Interconnect Service haben oder
- (c) bei Kündigung oder Ablauf der für die Bereitstellung des Digital Interconnect Services notwendigen Nutzungsrechte.

6.4 Auswirkungen des Ablaufs oder der Kündigung

Zum Inkrafttreten des Ablaufs oder der Kündigung der Vereinbarung:

- (a) endet das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Digital Interconnect Services sowie aller Vertraulichen Informationen von SAP,
- (b) stellt SAP die Bereitstellung des jeweiligen Digital Interconnect Services ein,
- (c) werden die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gemäß der Vereinbarung zurückgegeben oder gelöscht und

- (d) ist der Auftraggeber verpflichtet, umgehend alle gemäß der Vereinbarung fälligen Beträge an SAP zu entrichten.
- (e) haben weder der Ablauf noch die Kündigung der Vereinbarung Auswirkungen auf andere Vereinbarungen zwischen den Parteien.

6.5 Fortbestand

Die Abschnitte 1, 2.5, 2.6, 5, 6.4, 6.5, 8, 9, 10, 11 und 13 haben auch nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung Bestand.

7. MÄNGEL UND RECHTSMITTEL

SAP gewährleistet, dass der Digital Interconnect Service wie vertraglich vereinbart bereitgestellt wird. Der Auftraggeber muss SAP jeden Mangel mit einer detaillierten Beschreibung umgehend schriftlich mitteilen.

Sollte SAP den Mangel nicht beheben, bestehen die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel des Auftraggebers sowie die gesamte Haftung auf Seiten von SAP bei einem Mangel gegen die in Abschnitt 7.2 dargelegte Gewährleistung in:

- (a) der Nachbesserung des mangelhaften Digital Interconnect Service und
- (b) sofern eine solche Nachbesserung durch SAP nicht stattfindet, in der Kündigung des betroffenen Digital Interconnect Service durch den Auftraggeber. Eine Kündigung muss innerhalb von drei (3) Monaten nach der nicht erfolgten Nachbesserung erfolgen. Schadenersatz kann gemäß Abschnitt 9 geltend gemacht werden.

8. ANSPRÜCHE DRITTER

8.1 Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Digital Interconnect Service entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des vertragsgegenständlichen Digital Interconnect Services aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind..

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

- (a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- (b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 9.1(b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

9.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 9.1(b) beschränkt auf 50.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für den betreffenden Digital Interconnect Service gemäß der Order Form in dem Vertragsjahr gezahlt wurde, mindestens jedoch in Höhe von 100.000 EUR.

9.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Abschnitt 4) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 9.1 gelten nicht bei der Haftung für

Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 9.4** Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 1489 ABGB bestimmten Zeitpunkt. Die Regelungen der Sätze 1 bis 2 dieses Abschnitts 9.4 gelten nicht für die Haftung bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

10.1 Eigentum von SAP

Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf den Digital Interconnect Service, die Dokumentation, Designbeiträge, damit zusammenhängendes Wissen oder Prozesse und alle davon abgeleiteten Werke liegen bei SAP, ihren Verbundenen Unternehmen oder Lizenzgebern. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der SAP und ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

10.2 Eigentum des Auftraggebers

Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zu SAP dem Auftraggeber alle Rechte an und in Bezug auf die Auftraggeberdaten zu.

11. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

11.1 Verwendung Vertraulicher Informationen

- (a) Der Empfänger schützt alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei in demselben Maße, wie sie ihre eigenen Vertraulichen Informationen schützt, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt. Der Empfänger legt keine Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei anderen Personen gegenüber offen als ihren Mitarbeitern oder ihren Vertretern oder denen ihrer Verbundenen Unternehmen, deren Zugriff auf die Informationen erforderlich ist, um die Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und/oder Pflichten zu ermöglichen, und die Geheimhaltungspflichten unterliegen, die im Wesentlichen den in Abschnitt 11 geregelten entsprechen. Der Auftraggeber legt die Vereinbarung oder die Preisgestaltung keinem Dritten gegenüber offen.
- (b) Für Vertrauliche Informationen einer Partei, die vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt wurden, gelten die Regelungen des Abschnitts 11.
- (c) Für den Fall eines juristischen Verfahrens in Bezug auf die Vertraulichen Informationen kooperiert der Empfänger mit der offenlegenden Partei und hält die geltenden Gesetze bezüglich des Umgangs mit den Vertraulichen Informationen ein (auf Kosten der offenlegenden Partei).

11.2 Ausnahmen

Der vorstehende Abschnitt 11.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

11.3 Werbung

Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse

wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAPHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Verantwortliche Stelle

Für die Bereitstellung der Elemente des Digital Interconnect Service, die als elektronische Kommunikationsdienste gelten, muss SAP als verantwortliche Stelle möglicherweise (i) Personenbezogene Daten und andere Daten verarbeiten, die unter das Datenschutzrecht fallen (einschließlich Vertragsdaten des Auftraggebers sowie Verkehrs- und Abrechnungsdaten) und (ii) derartige Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten und/oder sie gegenüber Dritten offenlegen. Im Umgang mit derartigen Daten hält sich SAP an die SAP Privacy Policy (eine *SAP-Richtlinie*), die am in der Order Form angegebenen Ort oder einer anderen URL einsehbar ist, über den bzw. die SAP den Auftraggeber von Zeit zu Zeit informiert (E-Mail ist zulässig).

12.2 Auftragsdatenverarbeiter

SAP kann für den Auftraggeber bestimmte Digital Interconnect Services bereitstellen, für die SAP als Auftragsdatenverarbeiter des Auftraggebers fungiert. Ein solcher Digital Interconnect Service wird in der Order Form mit einem Hinweis auf diesen Abschnitt 12.2 gekennzeichnet, und eine solche Datenverarbeitung unterliegt der Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Cloud Services (Personal Data Processing Agreement), die am in der Order Form angegebenen Ort einsehbar ist, wie folgendermaßen ergänzt:

- (a) „Cloud Services“ bezeichnet hier den relevanten Digital Interconnect Service, der in der jeweiligen Order Form angegeben ist, bei dem SAP als Datenverarbeiter des Auftraggebers fungiert und
- (b) „Autorisierte Nutzer“ bezeichnen hier den Auftraggeber.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags.

13.2 Verzichtsklausel

Der Verzicht auf eines der Rechte aus einem Verstoß gegen den Vertrag ist nicht als Verzicht im Hinblick auf andere Verstöße auszulegen.

13.3 Elektronische Signatur

Elektronische Signaturen, die geltenden Gesetzen entsprechen, gelten als Originalunterschrift.

13.4 Gesetzliche Bestimmungen

Vertrauliche Informationen von SAP unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA, der Bundesrepublik Deutschlands und Österreichs. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Digital Interconnect Service nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und den Digital Interconnect Service nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten.

13.5 Mitteilungen

Alle Mitteilungen erfolgen schriftlich und gelten als ordnungsgemäß erbracht, wenn sie mit Kopie an die Rechtsabteilung unter der in der Order Form genannten Anschrift zugestellt wurden. Mitteilungen von SAP, die sich auf den Betrieb oder den Support des bzw. für den Digital Interconnect Service beziehen oder anderweitig in den AGB oder einer Order Form gestattet sind (einschließlich Mitteilungen gemäß Abschnitt 2.8 und 5.1 dieser AGB), können dem autorisierten

Vertreter oder Administrator des Auftraggebers auch in Form einer E-Mail zugestellt werden. Dabei gilt eine solche Mitteilung als zugestellt, sobald sie vom SAP-E-Mail-Server versendet wurde.

13.6 Abtretung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB kann der Auftraggeber weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an ein Verbundenes Unternehmen übertragen.

13.7 Unterbeauftragung

SAP kann für Teile des Digital Interconnect Service Unteraufträge an Dritte vergeben. SAP trägt die Verantwortung für Verstöße gegen den Vertrag, die durch ihre Unterauftragnehmer verursacht werden. Es steht SAP frei, die Leistung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung an ein Verbundenes Unternehmen zu delegieren.

13.8 Verhältnis der Parteien

Die Parteien handeln als unabhängige Vertragspartner, und dieser Vertrag begründet kein Partner-, Franchise-, Joint-Venture-, treuhänderisches oder Anstellungsverhältnis.

13.9 Rechte Dritter. Mit Ausnahme der speziell in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen hat kein Dritter das Recht, als Begünstigter dieser Vereinbarung aufzutreten oder Rechte daraus abzuleiten; dazu gehört u.a. auch das Recht, Bedingungen dieser Vereinbarung durchzusetzen. Im Rahmen dieser Vereinbarung gelten jegliche Haftung, jeglicher Verlust und jeglicher Schaden, die einem Verbundenen Unternehmen von SAP im Zusammenhang mit der Erbringung des Digital Interconnect Service für den Auftraggeber bzw. mit der Nutzung der Services durch diesen entstehen, als Haftung, Verlust oder Schaden, die/der von SAP erlitten wird bzw. SAP entstanden ist.

13.10 Höhere Gewalt

Jegliche Verzögerung von Leistungen (ausgenommen der Zahlung von fälligen Beträgen) aufgrund eines Umstands, der außerhalb der vertretbaren Kontrolle durch die ausführende Partei liegt, stellt keinen Verstoß gegen den Vertrag dar. Die Frist für die Leistung verlängert sich um die Zeitspanne, über die die Bedingungen, die die Erfüllung verhindern, andauern.

13.11 Geltendes Recht

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien. Jede Partei muss ihre Ansprüche in Bezug auf diese Vereinbarung und ihren Gegenstand innerhalb von einem (1) Jahr nach dem Datum, ab dem der Partei der Sachverhalt, der die Ansprüche begründet, bekannt war oder nach vertretbarer Nachforschung hätte bekannt sein müssen, geltend machen.

13.12 Vollständige Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt die vollständige und ausschließliche Aussage zur Übereinkunft zwischen SAP und dem Auftraggeber bezüglich der Geschäftsbeziehung der Parteien hinsichtlich des Vereinbarungsgegenstands dar. Sämtliche früheren Erklärungen, Gespräche und Schriftstücke (einschließlich Vertraulichkeitsvereinbarungen) fließen in sie ein und werden durch sie ersetzt. Die Parteien schließen ferner jeglichen Rückgriff auf diese aus. Die Vereinbarung darf nur geändert werden, wenn die Änderung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wird, es sei denn, die Änderung ist gemäß Abschnitt 3.4 gestattet. Die Vereinbarung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen jeglicher vom Auftraggeber ausgestellten Bestellungen, welche unwirksam sind, selbst wenn SAP die Bestellung akzeptiert oder nicht anderweitig zurückweist.